

Beschlussvorlage

Abt. 4/101/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Umwelt- und Mobilitätsausschuss	09.11.2021	öffentlich

Fünfte Novellierung Klimaschutzprogramm Pullach

Anlagen:

Anlage 1: Pressemitteilung 410 der Bundesregierung

Anlage 2: Überarbeitungspunkte Richtlinie Klimaschutzprogramm Pullach

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss beschließt die fünfte Novellierung des Pullacher Energiesparförderprogrammes in Form des Klimaschutzprogrammes Pullach. Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung des Energiesparförderprogrammes vom 01.08.2021 außer Kraft.

Begründung:

Im Beschluss des Ortsentwicklungs-, Energie- und Umweltausschusses (OEU) zur zweiten Novellierung des Pullacher Energiesparförderprogrammes vom 28.01.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, das Förderprogramm nach einer Anlaufphase im Hinblick auf die finanzielle und personelle Auslastung zu untersuchen. Die dritte Novellierung vom 01.01.2021 und vierte Novellierung vom 01.08.2021 tragen diesem Beschluss Rechnung. Aufgrund rechtlicher Änderungen auf EU- und Bundesebene sowie neuen technischen Erkenntnissen ist eine fünfte Novellierung des Klimaschutzprogrammes Pullach notwendig.

I.2. Bonus Ökostrom

Die im Förderbaustein *I.2.* geforderten Ökostrom-Zertifikate bestätigen, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) durch das angebotene Ökostromprodukt direkt und indirekt gefördert wird. Das optionale Modul Regionalität des TÜV Süd Zertifikats Standard EE01 wiederum bescheinigt, dass in derselben Region EE-Strom produziert wie konsumiert wird. Durch den Verbrauch regional erzeugter EE können Netze entlastet, Übertragungsverluste minimiert, Transparenz geschaffen und die Akzeptanz für EE-Anlagen vor Ort gestärkt werden. Diese zusätzliche Option wird im Baustein *I.2.* aufgenommen (s. Anlage 2, gelbe Markierung).

I.5. Abwrackprämie für alte Haushaltsgeräte

Mit der Neuskalierung der Klassen (A bis G) über die Rahmenverordnung EU/2017/1369 zum 01.03.2021 ist der Förderbaustein *I.5.* mit der dort aufgeführten Labelklasse A+++ nicht mehr aktuell und anwendbar. Die Festlegung der neuen Labelklassen sorgt dafür, dass bei der Einführung zunächst keine A-Geräte auf dem Markt verfügbar sind – die energieeffizientesten Geräte weisen somit maximal die Labelklasse B auf. Der Förderbaustein *I.5.* wird angepasst, die Fördervoraussetzung der Energieeffizienzklasse A+++ wird durch die Energieeffizienzklasse mind. B ausgetauscht (s. Anlage 2, gelbe Markierung). Sämtliche, ab dem 01.03.2021 eingegangene Förderanträge wurden auf eine Warteliste gesetzt. Diese Förderanträge werden

nach Beschlussfassung zeitnah rückwirkend bearbeitet: Geräte mit Labelklasse A bzw. B gemäß der Rahmenverordnung EU/2017/1369 werden gefördert, alle anderen Geräte erhalten keine Förderung.

I.10. Photovoltaikanlage

Die Anschaffungskosten einer Photovoltaikanlage sind in den letzten Monaten um 30 % gestiegen. Laut der Stromnetz Pullach GmbH ist für das Jahr 2022 mit weiteren Preisanstiegen zu rechnen. Die Förderhöhe wird daher den neuen Gegebenheiten angepasst und von 250 €/kW_p, max. 2.500 € auf 300 €/kW_p, max. 3.000 € erhöht.

Bei der Installation einer Photovoltaikanlage muss zudem bei der Elektroinstallation im Haus darauf geachtet werden, dass der Zählerschrank über folgende Voraussetzungen verfügt:

- Einspeise- und Verbrauchszähler können platztechnisch verbaut werden
- Einspeisezähler verfügt über eine eigene Anzeige/ein eigenes Zählfeld
- Schutzrichtlinien nach DIN VDE 0100-712 werden eingehalten

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss ein für Photovoltaikanlagen geeigneter Zählerschrank (i.d.R. mit doppelstöckiger Zähleranordnung) installiert werden. Die Kosten für einen Zählerschrank und die damit verbundene Elektroinstallation sind abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten im Haus und der Größe der geplanten Photovoltaikanlage. Die Kosten für eine Standard-Installation belaufen sich zwischen 500 € und 2.000 €. Je nach den jeweiligen Gegebenheiten des Hauses sind auch höhere Kosten möglich. Daher wird der Förderbaustein *I.10.* um den Bestandteil „Installation und Kauf eines Zählerschranks“ mit einer Förderhöhe von 25 % der Nettokosten, max. 500 € erweitert (s. Anlage 2, blaue Markierung).

I.15. Fern- und Nahwärme

Die Vorgabe, dass ein Fernwärmeanschlussvertrag erst nach erfolgter Inaussichtstellung unterschrieben werden darf, hat sich als schwer umsetzbar herausgestellt. Die Planungen der IEP GmbH können erst mit einem gültigen Fernwärmeanschlussvertrag beginnen – verzögert sich die Förderantragstellung verzögert sich ebenfalls der Bauablauf. Um dies zukünftig zu verhindern, ist eine Förderantragstellung erst nach erfolgter Inbetriebnahme erforderlich. Die einzureichenden Unterlagen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahmedatum des Fernwärmeanschlusses bei der Förderstelle in der Abteilung Umwelt einzureichen (s. Anlage 2, gelbe Markierung).

II.2. Nicht öffentliche Ladeinfrastruktur PKW

Gemäß der Melde- und Genehmigungspflichten laut technischer Anschlussbedingungen (TAB) sind Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge beim zuständigen Netzbetreiber (Stromnetz Pullach GmbH) anmelde- bzw. zustimmungspflichtig. Die Anmeldung muss über die antragstellende Person gestellt werden und kann über die Website des Netzbetreibers erfolgen - eine Anmeldebestätigung wird anschließend als pdf-Format ausgestellt. Um diese Pflicht in der Förderrichtlinie des Klimaschutzprogrammes Pullach darzustellen, wird zukünftig für die Auszahlung des bereits in Aussicht gestellten Förderbetrages, neben der Abschlussrechnung und des Zahlungsnachweises, auch die Anmeldebestätigung gefordert (s. Anlage 2, gelbe Markierung).

II.3.1. Vierrädrige Elektrofahrzeuge/Elektroautos

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 07.07.2020 schließt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln aus. Aufgrund dessen wurde im Zuge des Beschlusses des Umwelt- und Mobilitätsausschusses vom 24.11.2020 der Förderbaustein *II.3.1.* bis zum 31.12.2021 ausgesetzt. Mit Mitteilung 410 der Bundesregierung vom 17.11.2020 (s. Anlage 1, S. 6), welche für die letzte Beschlussfassung nicht mehr berücksichtigt werden konnte, wurde der Umweltbonus bis zum 31.12.2025 verlängert. Daher

kann der Förderbaustein //3.1. auch weiterhin nicht angeboten werden und wird in der Richtlinie des Klimaschutzprogrammes ausgesetzt (s. Anlage 2, rote Markierung), bis eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln wieder zulässig ist.

Gemäß des OEU-Beschlusses vom 28.01.2020 ist das Förderprogramm ein laufend formbares und sich am Stand der Technik ausrichtendes Steuerinstrument für Pullach. Daher soll die Verwaltung weiterhin beauftragt werden, das Förderprogramm im Hinblick auf die finanzielle und personelle Auslastung zu untersuchen, deren Förderbausteine auf technische Machbarkeit und deren Wirksamkeit und Messbarkeit zur CO₂-Einsparung hin zu prüfen.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin